

NOMOSKOMMENTAR

Natter | Gross [Hrsg.]

Arbeitsgerichts- gesetz

Handkommentar

2. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Dr. Eberhard Natter | Roland Gross [Hrsg.]

Arbeitsgerichts- gesetz

Handkommentar

2. Auflage

Dr. Natascha Ahmad, Richterin am Arbeitsgericht Frankfurt/M. | **Hans-Jürgen Augenschein**, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Stuttgart | **Dr. Axel Görg**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin | **Roland Gross**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Leipzig | **Dr. Eberhard Natter**, Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Stuttgart | **Holger Perschke**, Richter am Arbeitsgericht, Siegen | **Gerhard Pfeiffer**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Stuttgart | **Werner Pfitzer †**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Stuttgart | **Matthias Rieker**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Stuttgart | **Dr. Bernd Roos**, Rechtsanwalt, Siegen | **Birgit Zimmermann**, Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts, Freiburg



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-0125-4

2. Auflage 2013

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage sind vier Jahre verstrichen. Der Gesetzgeber ist in diesem Zeitraum nicht untätig geblieben. Am 26.7.2012 ist das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Kraft getreten. Die außergerichtliche Mediation (§ 54 a ArbGG) und das erweiterte Güterichterverfahren (§ 54 Abs. 6 ArbGG) finden nun auch im Arbeitsgerichtsgerichtsgesetz ihren Niederschlag. Am 2.12.2012 wurde das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren verkündet. Es machte eine Ergänzung des § 9 Abs. 2 ArbGG erforderlich.

Welche Bedeutung diese beiden Gesetze im arbeitsgerichtlichen Verfahren erlangen werden, bleibt abzuwarten. Eine wesentliche Entlastung der Arbeitsgerichtsbarkeit ist von der außergerichtlichen Mediation angesichts der Klage- und Ausschussfristen nicht zu erwarten. Auch das neue erweiterte Güterichterverfahren darf in seiner zahlenmäßigen Bedeutung nicht überschätzt werden. Der Arbeitsgerichtsprozess ist ohnehin stark auf eine konsensuale Streitbeilegung ausgerichtet. In bestimmten Fallkonstellationen kann das erweiterte Güterichterverfahren aber zu einer Befriedung besonders streitiger Rechtsverhältnisse führen. Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren werden angesichts des zügigen arbeitsgerichtlichen Verfahrens hoffentlich Einzelfälle bleiben. Hierauf deuten jedenfalls die bisherigen Erfahrungen hin.

Die Kommentierung befindet sich auf dem Stand von März 2013. In welcher Fassung das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts und das Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilfegesetzes Mitte des Jahres 2013 in Kraft treten werden, ließ sich zu diesem Zeitpunkt nicht absehen. Die beiden Gesetzentwürfe (BT-Drucks. 17/11471 und 17/11472) wurden jedoch bei der Kommentierung der §§ 11 a und 12 ArbGG bereits berücksichtigt.

Der Bearbeiterkreis blieb im Wesentlichen unverändert. Anstelle des verstorbenen Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht Werner Pfitzer sind Herr Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg Hans-Jürgen Augenschein und Frau Richter am Arbeitsgericht Frankfurt Dr. Natascha Ahmad in den Autorenkreis eingetreten. Herr Augenschein bringt als Vorsitzender der Beschwerdekammer für Streitwert- und Kostensachen beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg alle Voraussetzungen mit, um die Kommentierung zu den §§ 12 und 12 a ArbGG fortzuführen. Frau Dr. Ahmad hat die Kommentierungen zu den §§ 46, 47 und 48 übernommen.

Nach wie vor ist es das Anliegen der Autoren, den Lesern eine praxisorientierte Kommentierung zu den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes einschließlich der für das Verständnis erforderlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu bieten. Auf Beispiele, Antragsformulierung und Muster wurde erneut besonderer Wert gelegt. Die für die Praxis besonders wichtige Streitwerttabelle zu § 12 ArbGG wurde fortgeschrieben.

Die Herausgeber, Autorinnen und Autoren hoffen erneut auf einen Dialog mit den Lesern. Anregungen und Kritik nehmen Sie gerne entgegen (Mail: ra-gross@advo-gross.de). Wir schließen mit einem Dank an die Lektorin, Frau Rechtsanwältin Anja Falkenstein, die die 2. Auflage erneut mit viel Geduld und Engagement betreut hat.

Stuttgart/Leipzig, im Mai 2013

Eberhard Natter / Roland Gross

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	23

Arbeitsgerichtsgesetz

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Gerichte für Arbeitssachen	27
§ 2	Zuständigkeit im Urteilsverfahren	57
§ 2 a	Zuständigkeit im Beschlußverfahren	97
§ 3	Zuständigkeit in sonstigen Fällen	111
§ 4	Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit	115
§ 5	Begriff des Arbeitnehmers	118
§ 6	Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen	137
§ 6 a	Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung	143
§ 7	Geschäftsstelle, Aufbringung der Mittel	146
§ 8	Gang des Verfahrens	150
§ 9	Allgemeine Verfahrensvorschriften und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	152
	Anhang: Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜVerfBesG)	167
§ 10	Parteifähigkeit	181
§ 11	Prozessvertretung	189
§ 11 a	Beordnung eines Rechtsanwalts, Prozeßkostenhilfe	202
§ 12	Kosten	241
§ 12 a	Kostentragungspflicht	341
§ 13	Rechtshilfe	356
§ 13 a	Internationale Verfahren	367

Zweiter Teil

Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen

Erster Abschnitt Arbeitsgerichte

§ 14	Errichtung und Organisation	371
§ 15	Verwaltung und Dienstaufsicht	377
§ 16	Zusammensetzung	384

§ 17	Bildung von Kammern	388
§ 18	Ernennung der Vorsitzenden	391
§ 19	Ständige Vertretung	395
§ 20	Berufung der ehrenamtlichen Richter	398
§ 21	Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtlicher Richter	412
§ 22	Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber	427
§ 23	Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer	432
§ 24	Ablehnung und Niederlegung des ehrenamtlichen Richteramtes	435
§ 25	(weggefallen)	438
§ 26	Schutz der ehrenamtlichen Richter	439
§ 27	Amtsenthhebung der ehrenamtlichen Richter	444
§ 28	Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter	448
§ 29	Ausschuß der ehrenamtlichen Richter	451
§ 30	Besetzung der Fachkammern	458
§ 31	Heranziehung der ehrenamtlichen Richter	461
§ 32	(weggefallen)	467

Zweiter Abschnitt Landesarbeitsgerichte

§ 33	Errichtung und Organisation	467
§ 34	Verwaltung und Dienstaufsicht	467
§ 35	Zusammensetzung, Bildung von Kammern	468
§ 36	Vorsitzende	470
§ 37	Ehrenamtliche Richter	471
§ 38	Ausschuß der ehrenamtlichen Richter	472
§ 39	Heranziehung der ehrenamtlichen Richter	473

Dritter Abschnitt Bundesarbeitsgericht

§ 40	Errichtung	473
§ 41	Zusammensetzung, Senate	474
§ 42	Bundesrichter	476
§ 43	Ehrenamtliche Richter	478
§ 44	Anhörung der ehrenamtlichen Richter, Geschäftsordnung	481
§ 45	Großer Senat	484

Dritter Teil

Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

Erster Abschnitt Urteilsverfahren

Erster Unterabschnitt Erster Rechtszug

§ 46	Grundsatz	492
§ 46 a	Mahnverfahren	562

§ 46 b	Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006	575
§ 46 c	Einreichung elektronischer Dokumente	580
§ 46 d	Gerichtliches elektronisches Dokument	580
§ 46 e	Elektronische Akte	580
§ 47	Sondervorschriften über Ladung und Einlassung	588
§ 48	Rechtsweg und Zuständigkeit	590
§ 48 a	(aufgehoben)	610
§ 49	Ablehnung von Gerichtspersonen	610
§ 50	Zustellung	624
§ 51	Persönliches Erscheinen der Parteien	627
§ 52	Öffentlichkeit	634
§ 53	Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter	641
§ 54	Güteverfahren	644
§ 54 a	Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung	659
§ 55	Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	664
§ 56	Vorbereitung der streitigen Verhandlung	674
§ 57	Verhandlung vor der Kammer	686
§ 58	Beweisaufnahme	691
§ 59	Versäumnisverfahren	741
§ 60	Verkündung des Urteils	746
§ 61	Inhalt des Urteils	753
§ 61 a	Besondere Prozeßförderung in Kündigungsverfahren	763
§ 61 b	Klage wegen Benachteiligung	769
§ 62	Zwangsvollstreckung	775
§ 63	Übermittlung von Urteilen in Tarifvertragsachen	830

Zweiter Unterabschnitt Berufungsverfahren

§ 64	Grundsatz	832
§ 65	Beschränkung der Berufung	858
§ 66	Einlegung der Berufung, Terminbestimmung	866
§ 67	Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel	898
§ 67 a	(aufgehoben)	909
§ 68	Zurückverweisung	909
§ 69	Urteil	921
§ 70	(aufgehoben)	929
§ 71	(weggefallen)	930

Dritter Unterabschnitt Revisionsverfahren

§ 72	Grundsatz	930
§ 72 a	Nichtzulassungsbeschwerde	942

§ 72 b	Sofortige Beschwerde wegen verspäteter Absetzung des Berufungsurteils	958
§ 73	Revisionsgründe	960
§ 74	Einlegung der Revision, Terminbestimmung	962
§ 75	Urteil	963
§ 76	Sprungrevision	964
§ 77	Revisionsbeschwerde	969

Vierter Unterabschnitt Beschwerdeverfahren, Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

§ 78	Beschwerdeverfahren	971
§ 78 a	Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	975

Fünfter Unterabschnitt Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 79	Wiederaufnahme des Verfahrens	978
------	-------------------------------------	-----

Zweiter Abschnitt Beschlußverfahren

Erster Unterabschnitt Erster Rechtszug

§ 80	Grundsatz	981
§ 81	Antrag	995
§ 82	Örtliche Zuständigkeit	1015
§ 83	Verfahren	1021
§ 83 a	Vergleich, Erledigung des Verfahrens	1041
§ 84	Beschluß	1048
§ 85	Zwangsvollstreckung	1055
§ 86	(weggefallen)	1085

Zweiter Unterabschnitt Zweiter Rechtszug

§ 87	Grundsatz	1085
§ 88	Beschränkung der Beschwerde	1093
§ 89	Einlegung	1094
§ 90	Verfahren	1098
§ 91	Entscheidung	1100

Dritter Unterabschnitt. Dritter Rechtszug

§ 92	Rechtsbeschwerdeverfahren, Grundsatz	1103
§ 92 a	Nichtzulassungsbeschwerde	1109
§ 92 b	Sofortige Beschwerde wegen verspäteter Absetzung der Beschwerdeentscheidung	1111
§ 93	Rechtsbeschwerdegründe	1112
§ 94	Einlegung	1114
§ 95	Verfahren	1117
§ 96	Entscheidung	1118

§ 96 a Sprungrechtsbeschwerde 1119

Vierter Unterabschnitt Beschlußverfahren in besonderen Fällen

§ 97 Entscheidung über die Tariffähigkeit und Tarifizständigkeit
einer Vereinigung 1122

§ 98 Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle 1141

§§ 99 und 100 (weggefallen) 1145

Vierter Teil

Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten

§ 101 Grundsatz 1145

§ 102 Prozeßhindernde Einrede 1148

§ 103 Zusammensetzung des Schiedsgerichts 1153

§ 104 Verfahren vor dem Schiedsgericht 1155

§ 105 Anhörung der Parteien 1158

§ 106 Beweisaufnahme 1160

§ 107 Vergleich 1162

§ 108 Schiedsspruch 1164

§ 109 Zwangsvollstreckung 1167

§ 110 Aufhebungsklage 1170

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 111 Änderung von Vorschriften 1175

§§ 112 bis 116 (weggefallen) 1197

§ 117 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten der beteiligten
Verwaltungen 1197

§§ 118 bis 120 (weggefallen) 1197

§§ 121 bis 122 (aufgehoben) 1197

Stichwortverzeichnis 1199

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Natascha Ahmad, Richterin am Arbeitsgericht, Frankfurt/M.
(§§ 46, 47, 48)

Hans-Jürgen Augenschein, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Stuttgart (§§ 12, 12 a)

Dr. Axel Görg, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin
(§§ 54 Abs. 6, 54 a, 87–91, 101–110)

Roland Gross, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Leipzig
(§§ 12 Rn 132–134, 72–79, 92–96 a, 98)

Dr. Eberhard Natter, Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Stuttgart (Anhang zu § 9, §§ 11 a Rn 135–140, 14–39, 46 a–e)

Holger Perschke, Richter am Arbeitsgericht, Siegen (§§ 5, 8–11 a, 58)

Gerhard Pfeiffer, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Stuttgart (§§ 64–71)

Werner Pfitzer †, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Stuttgart (§§ 12, 12 a, 46–48 a, 62)

Matthias Rieker, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Stuttgart (§§ 2, 3, 4, 49–54 Abs. 1–5, 55–57, 59– 61 b, 63)

Dr. Bernd Roos, Rechtsanwalt, Siegen (§§ 2 a, 80–85)

Birgit Zimmermann, Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts, Freiburg
(§§ 1, 6, 6 a, 7, 13, 13 a, 40–45, 62, 72, 72 a, 97, 111–122)